

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Regis-Breitingen
(Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG), § 9 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen am 23.10.2014 mit Zustimmung des Kirchenvorstandes des Evangelisch-Lutherischen Kirchspieles Regis-Breitingen folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe Regis und Ramsdorf und deren Bestattungseinrichtungen und der kircheneigenen Friedhöfe Regis und Breitingen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens und für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Beisetzungseinrichtung beantragt;
 2. wer die Beisetzungskosten zu tragen hat (§1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Stadtkasse zu entrichten.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarife

(1) Nutzungsgebühr für Grabstätten

Gebührentatbestand	Gebühr
<i>1. Reihengrabstätten</i>	
1.1 für Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) - Ruhefrist 10 Jahre	77,00 €
1.2 für Sargbestattung (Verstorbene bis 13 Jahre) - Ruhefrist 15 Jahre	116,00 €
1.3 für Sargbestattung (Verstorbene über 13 Jahre) - Ruhefrist 20 Jahre	155,00 €
1.4 für Urnenbeisetzung (1 Urne) - Ruhefrist 20 Jahre	66,00 €
<i>2. Wahlgrabstätten</i>	
2.1 für Sargbestattung (Einzelstelle) Verstorbene bis 2 Jahre Nutzungszeit 10 Jahre	96,00 €
2.2 für Sargbestattung (Einzelstelle) Verstorbene bis 13 Jahre Nutzungszeit 15 Jahre	145,00 €
2.3 für Sargbestattung (Einzelstelle) Verstorbene über 13 Jahre Nutzungszeit 20 Jahre	193,00 €
2.4 für Urnenbeisetzung - Nutzungszeit 20 Jahre	83,00 €
<i>3. Doppelwahlgrabstätten.</i>	
für Sargbestattung (2 Bestattungen) - Nutzungszeit 20 Jahre	554,00 €
<i>4. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr</i>	
4.1 für Grabstätten nach 2.1	9,00 €
4.2 für Grabstätten nach 2.2	9,00 €
4.3 für Grabstätten nach 2.3	9,00 €
4.4 für Grabstätten nach 2.4	4,00 €
4.5 für Grabstätten nach 3.	27,00 €

(2) Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 52,00 € je Grablager und Jahr erhoben. Sie ist bis zum 30.09. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr im laufenden Jahr fällig, ist sie für dieses Jahr anteilig zu berechnen. Sie kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus eingezogen werden.

(3) Bestattungs- und Beisetzungsgebühren:

Gebührentatbestand	Gebühr
1. Grundgebühr	
1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	241,00 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene bis 13 Jahre)	263,00 €
1.3 Sargbestattung (Verstorbene über 13 Jahre)	286,00 €
1.4 Urnenbeisetzung	104,00 €
1.5 Urnenbeisetzung im Rosenhain (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)	1.215,00 €
2. Besondere Gebühren	
2.1 Benutzung der Aussegnungshalle/Trauerhalle	215,00 €
2.2 Namenstafel Rosenhain Breitingen	100,00 €

(4) Einebnung einer Grabstelle

	Gebühr
1. Einebnung Einzelgrab	101,00 €
2. Einebnung Doppelgrab	124,00 €
3. Einebnung Urnengrab	101,00 €

(5) Ausbettungsgebühren

Gebührentatbestand	Gebühr
1. Sargausbettung Erwachsene	286,00 €
2. Sargausbettung Kind	195,00 €
3. Urnenausbettung	81,00 €

(6) Friedhofsverwaltung

Gebühr

- | | |
|--|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales | 33,00 € |
| 2. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 33,00 € |
| 2.1 Steinmetzen für Grabmal aufstellen bzw. verändern | 33,00 € |
| 2.2 Gärtner zur Grabpflege - pro Jahr | 33,00 € |
| 3. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 33,00 € |

§ 6 Besondere zusätzliche Leistungen


Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif (§5) nicht vorgesehen sind, bemessen sich die Gebühren nach der Art und dem Umfang der Leistungen, nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Regis-Breitungen vom 27.01.2005 außer Kraft.

Regis-Breitungen, den 23.10.2014


Lenk
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht wenn,


- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der

Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannte Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Regis-Breitingen, 23.10.2014


Lenk
Bürgermeister